

Satzung

über den Ersatz des Verdienstaufalles, der Auslagen und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr in der Stadt Witten vom 12.04.2016

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV.NW.2023) und den §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) jeweils in der z. Z. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles für Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Witten haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.

(2) Der Verdienstaufall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

(3) Der Regelstundensatz wird auf 25,00 € festgesetzt. Selbstständige können eine besondere Verdienstpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(4) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 45,00 € je Stunde überschreiten.

§ 2 Auslagenersatz

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 22 Abs. 1 S. 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingte Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.

(3) Für jede Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8,50 € erstattet.

(4) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichtigen zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

(5) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausschlag ersetzt wurden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG erhalten. Die Verwaltung kann die Beträge durch eine entsprechende Regelung festlegen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des Verdienstausschlages für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Witten vom 11.12.2000 außer Kraft.